

## I. Haushaltssatzung 2008 des Lahn-Dill-Kreises

### Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises

für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 17.03.2008 **und mit Beitrittsbeschluss vom 29.08.2008** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	229.539.500	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	240.330.737	EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Fehlbedarf von	-10.791.237	EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-5.159.250	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.217.712	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-45.545.530	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	51.269.840	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-13.782.772	EUR
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	0	EUR

festgesetzt.

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

7.054.051 €

festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abt. B, in Höhe von 2.041.000 € enthalten. Für Umschuldungen sind zusätzlich 5.855.574 € veranschlagt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2008 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

13.500.000 €

festgesetzt.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

126.647.000 €

festgesetzt.

## **§ 5 Hebesätze**

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2008

– für die Stadt Wetzlar auf 32,55 % der Umlagegrundlagen  
und

– für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,15 % der Umlagegrundlagen

festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage – Schulumlage – wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 17,15 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Maßgebend für die Berechnung der Kreis- und Schulumlage sind die nach dem Finanzausgleichsgesetz in der für das Jahr 2008 gültigen Fassung errechneten Umlagegrundlagen.

(4) Die Kreisumlage einschließlich der Schulumlage ist in zwölf Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats für diesen Monat, fällig. Rückständige Kreis- und Schulumlagen werden gem. § 40a

FAG vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an mit jährlich 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

## **§ 6 Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

(1) Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 114g Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürftig gelten

1. im Ergebnishaushalt

- a. überplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50 % der im Teilergebnishaushalt bei der maßgeblichen Position (Kontengruppe/Ergebniskonten) veranschlagten Aufwendungen, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
- b. außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- c. über- und außerplanmäßige Aufwendungen, soweit sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung beruhen,

2. im Finanzhaushalt (Investitionsprogramm)

- a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50 % der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt (Investitionsprogramm) veranschlagten Programmposition, höchstens jedoch 250.000 € im Einzelfall,
- b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,

soweit keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Über die Leistung der nach Satz 1 unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach ihrer Bedeutung erheblich sind, bedürfen unbeschadet ihrer Höhe der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt aufgrund § 114i Abs. 5 HGO Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

(4) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans (§ 6) freiwerdende Stellen in Teil-Haushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder -bereiche umzusetzen.

Wetzlar, den 29. August 2008

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.

Wolfgang Schuster  
Landrat

## **II. Bekanntmachung und aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2008**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 (§ 114i Abs. 4) und § 103 Abs. 2 (§ 114j Abs. 4) der Hessischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt:

Sie hat folgenden Wortlaut:

## GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2008 enthaltenen Bedingungen und weiteren Nebenbestimmungen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung des Lahn-Dill-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) in Höhe von:

**7.054.051,00 EUR**

**(i. W.: sieben Millionen vierundfünfzigtausendeinundfünfzig EURO)**

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. Zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

**13.500.000,00 EUR**

**(i. W.: dreizehn Millionen fünfhunderttausend EURO)**

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

  
Schmed  
Regierungspräsident



Die mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung verbundene Bedingung, wonach der in § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2008 festgesetzte Hebesatz der Kreisumlage auf mind. 32,55 % der Umlagegrundlagen für die Stadt Wetzlar und mind. 40,15 % der Umlagegrundlagen für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden anzuheben ist, wurde mit dem Beschluss des Kreistags vom 29. August 2008 (Beitrittsbeschluss) erfüllt; § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung erhielt damit den oben unter Ziff. I bekannt gemachten Inhalt.

### **III. Auslegung der Haushaltssatzung 2008 mit Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen liegt in der

Kreisverwaltung Wetzlar (Kreishaus, Gebäude A)  
Karl-Kellner-Ring 51  
Zimmer A 234, 2. Obergeschoss, sowie in der

Verwaltungsstelle Dillenburg  
Wilhelmstraße 16  
Zimmer 109, 1. Obergeschoss

an folgenden Tagen öffentlich aus:

- Montag, den 29. September 2008, bis Mittwoch, den 1. Oktober 2008, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr;
- Donnerstag, den 2. Oktober 2008, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Montag, den 6. Oktober 2008 bis Mittwoch, den 8. Oktober 2008, von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

35576 Wetzlar, den 25. September 2008

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

gez.

Wolfgang Schuster  
Landrat